

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am Dienstag, den 26. Juni 2012, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund

#### Anwesend sind:

Amtsvorsteher	Hans-Werner Berlau
Bürgermeister	Johannes Petersen
Ausschussmitglied	Gisela Göttinger
stellv. Ausschussmitglied	Thomas Becker als Vertreter von Bürgermeister Bernd Blohm
stellv. Ausschussmitglied	Sönke Marxsen als Vertreter von Bürgermeister Hans-Joachim Thomsen
Bürgermeisterin	Dörte Albrecht
Bürgermeister	Peter-Hermann Petersen
Bürgermeister	Hans-Helmut Guthardt
Bürgermeister	Edgar Petersen (bis 20:50 Uhr)
Bürgermeister	Jürgen Augustin
Ausschussmitglied	Andrea Büscher
Bürgermeister	Eckhard Schröder
Bürgermeister	Heiner Paulsen
Bürgermeister	Georg Laß
Bürgermeister	Heinrich Mattsen
Bürgermeister	Andreas Thiessen
Ausschussmitglied	Holger Böttcher
Bürgermeister	Heinrich-Wilhelm Horstmann
Bürgermeister	Hartmut Lund

#### Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister	Bernd Blohm
Bürgermeister	Hans-Joachim Thomsen
Ausschussmitglied	Peter Paustian
Ausschussmitglied	Uwe Koch

#### Von der Verwaltung:

Leitender Verwaltungsbeamter Heiko Albert  
Svenja Linscheid als Protokollführerin  
Personalratsmitglied Joachim Kock  
Gleichstellungsbeauftragte Anne Holländer

#### Gäste:

Claus Kuhl von der Presse

Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	21:25 Uhr

Amtsvorsteher Berlau eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Teilnehmer, insbesondere Herrn Kuhl von der Presse. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist. Der Amtsausschuss ist beschlussfähig. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

## **Tagesordnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Personalangelegenheiten
3. Berichte des Amtsvorstehers und der Verwaltung
4. Kommunalwahl 2013 / Wahl des Gemeindevorstandes
5. Kommunalwahl 2013 / Wahl des Gemeindevorstandsausschusses
6. Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss für Amtsentwicklung und Koordinierungsaufgaben
7. Bericht und Aussprache über die wesentlichen Änderungen in der Gemeinde- und Amtsordnung
8. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Amtsausschussmitgliedes
9. Beschlussfassung über die Anschaffung eines Außenspielgerätes für den Schulhof in Schaalby
10. Beschlussfassung über die Sanierung der Rohrleitungen in der Grund- und Regionalschule des Amtes in Schaalby
11. Beschlussfassung über den Einbau einer Belüftung im Schützenheim in Tolk
12. Verschiedenes

### **TOP 1          Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **TOP 2          Personalangelegenheiten**

Der Amtsausschuss beschließt, die Öffentlichkeit vom Tagesordnungspunkt Nr. 2 – Personalangelegenheiten - auszuschließen.

**- Siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil -**

Amtsvorsteher Berlau stellt die Öffentlichkeit wieder her.

### **TOP 3          Berichte des Amtsvorstehers und der Verwaltung**

Amtsvorsteher Berlau informiert über folgende Angelegenheiten:

- Gespräche zur Neugestaltung der Südangeln Rundschau
- Gespräche mit den Trägergemeinden der Kindergärten und Grundschulen im Bereich des alten Amtes Tolk zur Zusammenführung; genauere Zahlen für die weitere Beratung zur Umsetzung der Konzeption wird durch die Erhebung einer Mikrostatistik im Rahmen der Strategie Daseinsvorsorge des Kreises Schleswig-Flensburg im Herbst erwartet.
- Gespräch zwischen der Stadt Schleswig und den Umlandgemeinden zum Neubau eines Theaters
- Tag der offenen Tür der Amtsverwaltung findet am 18.08.2012 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr gemeinsam mit dem Kindergarten Böklund und Vereinen und Institutionen auf Amtsebene statt.

Zur Situation im Kindergarten Tolk weist Bürgermeister Thiessen darauf hin, dass eine Warteliste vorhanden ist und eine kurzfristige Lösung der Raumproblematik durch einen Container von der Gemeinde abgelehnt wird.

LVB Albert ergänzt den Bericht aus der Verwaltung:

- Einrichtung einer operativen Koordinierungsstelle auf Amtsebene für Katastrophen geplant
- Zuständigkeit nach BImSchG für landwirtschaftliche Betriebe die nicht dem BImSchG unterliegen, liegt bei den örtlichen Ordnungsbehörden. Gemeinsam mit mehreren Ämtern wird die Einbindung eines externen Ingenieurbüros zur Unterstützung und Beurteilung laufender Fälle angestrebt.
- Die Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz obliegt ebenfalls den örtlichen Ordnungsbehörden. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände für eine Zuständigkeitsänderung blieb bislang ergebnislos.
- Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes wird die Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde auch im Verhältnis öffentlicher Träger untereinander deutlich ausgeweitet.

#### **TOP 4            Kommunalwahl 2013 / Wahl des Gemeindevahlleiters**

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben die Aufgabe des Gemeindevahlleiters auf das Amt übertragen. Anlässlich der Kommunalwahl 2013 sind die Wahlorgane zu bilden. Zunächst ist der Gemeindevahlleiter zu benennen. Gem. § 13 i.V. mit § 12 GKWG übernimmt diese Funktion kraft Gesetzes grundsätzlich der Amtsvorsteher, sofern er nicht Wahlbewerber, Vertrauensperson oder Mitglied eines anderen Wahlorgans ist. Amtsvorsteher Berlau ist Beisitzer des Kreiswahlausschusses. Der Amtsausschuss hat damit eine andere Person als Gemeindevahlleiter zu wählen.

##### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss wählt gem. § 13 Abs. 3 GKWG den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Südangeln, Heiko Albert, zum Gemeindevahlleiter.

**Abstimmung:**            19 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### **TOP 5            Kommunalwahl 2013 / Wahl des Gemeindevahlausschusses**

Gem. § 13 Abs. 2 GKWG ist für die Gemeinden des Amtes Südangeln der Gemeindevahlausschuss durch den Amtsausschuss zu wählen. Der Gemeindevahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Gemeindevahlleiter, dessen Stellvertreter sowie 8 Beisitzern und jeweils 8 stellvertretenden Beisitzern aus dem Kreises der Wahlberechtigten der amtsangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden haben ihre Vorschläge dazu unterbreitet.

##### **Beschluss:**

Die Amtsausschuss wählt gem. § 13 Abs. 2 GKWG den Gemeindevahlausschuss wie folgt:

##### Beisitzer:

Asmus Thomsen, Klappholz  
Fritz Depholt, Uelsby  
Asmus Jürgensen, Idstedt  
Hinrich Hoffmann-Timm, Böklund  
Kurt Preußner, Nübel  
Hans-Heinrich Schmidt, Twedt  
Heike Simonsen, Taarstedt  
Brigitte Hügél, Schaalby

##### stellv. der Beisitzer:

Norbert Jacobsen, Havetoft  
Klaus Peter Andresen, Struxdorf  
Willi Teuscher, Neuberend  
Herwig Jürgensen, Stolk  
Hans-Günter Bendixen, Süderfahnenstedt  
Norbert Schulz, Tolk  
Magda Lüdrichsen, Goltoft  
Hartwig Greve, Brodersby

**Abstimmung:**            19 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **TOP 6 Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss für Amtsentwicklung und Koordinierungsaufgaben**

Durch das Ausscheiden von Johannes Nissen aus dem Amtsausschuss ist ein Nachfolger im Ausschuss für Amtsentwicklung und Koordinierungsaufgaben zu wählen. Es wird Hartmut Lund vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss wählt Hartmut Lund als neues Mitglied in den Ausschuss für Amtsentwicklung und Koordinierungsaufgaben.

**Abstimmung:** 19 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **TOP 7 Bericht und Aussprache über die wesentlichen Änderungen in der Gemeinde- und Amtsordnung**

LVB Albert informiert anhand der in der als Anlage beigefügten Präsentation die wesentlichen Änderungen der Gemeinde- und Amtsordnung sowie deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Amt. Es schließt sich eine Diskussion über den Zweck der Änderungen und die folgende Umsetzung an. Im Ausschuss für Amtsentwicklung und Koordinierungsaufgaben sollten Empfehlungen für möglichst einheitliche Aufgabenübertragungen der amtsangehörigen Gemeinden erarbeitet werden.

## **TOP 8 Verabschiedung eines ausgeschiedenen Amtsausschussmitgliedes**

Aufgrund seines Rücktritts als Bürgermeister ist Johannes Nissen aus Uelsby als Mitglied des Amtsausschusses ausgeschieden. Herr Berlau verliest eine Ehrenurkunde und überreicht diese mit einem Präsent Herrn Bürgermeister Hartmut Lund mit der Bitte, diese Johannes Nissen zu überreichen.

## **TOP 9 Beschlussfassung über die Anschaffung eines Außenspielgerätes für den Schulhof in Schaalby**

Im Schulhaushalt 2012 wurden 10.000 EUR für die Anschaffung eines Ersatzaußenspielgerätes auf dem Schulhof in Schaalby bereitgestellt. Die Hälfte bezuschusst die Gemeinde Schaalby. Das alte Spielschiff wurde zwischenzeitlich abgerissen. Aufgrund eines eingereichten Vorschlages wurden von der Verwaltung Angebote eingeholt. Der günstigste Bieter liegt bei rd. 8.200 EUR incl. Aufbau und Betonfundamente.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt, das vorgestellte Außenspielgerät anzuschaffen und genehmigt die Beauftragung des günstigsten Bieters durch den Amtsvorsteher.

**Abstimmung:** 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

*Hinweis: Es waren nur die Vertreter der Gemeinden Brodersby, Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt stimmberechtigt.*

## **TOP 10      **Beschlussfassung über die Sanierung der Rohrleitungen in der Grund- und Regionalschule des Amtes in Schaalby****

Seit 2009 sind im Schulgebäude in Schaalby in kurzen Abständen drei Rohrbrüche aufgetreten. Die Versicherung hat bereits mündlich angemahnt, sich über die Sanierung der Wasserleitungen Gedanken zu machen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Bei der Behebung des letzten Schadens im Eingangsbereich der Turnhalle wurde festgestellt, dass das Lötten der Heizungsrohre nur eine Notlösung sei und keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass die Stelle in Kürze nicht wieder bricht. Daraufhin wurden Angebote zur Sanierung der Heizungsrohre im Bereich der Turnhalle durch Verlegung aus dem Boden unterhalb der Decke angefordert. Das günstigste Angebot lag bei rd. 8.500 EUR. Im Rahmen der Angebotserstellung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass alle weiteren Rohrleitungen, die sich ebenfalls im Boden befinden und in Sand verlegt wurden, insgesamt stark sanierungsbedürftig und weitere Rohrbrüche in näherer Zukunft nicht auszuschließen sind. Es wurde empfohlen, das komplette Rohrsystem in dem Bereich unter die Decke zu verlegen. Der Schulausschuss hat daraufhin die Empfehlung ausgesprochen, die Sanierung des Rohrleitungssystems im Bereich der Turnhalle vorzunehmen. Zwischenzeitlich ist ein weiterer Wasserrohrbruch aufgetreten, der noch nicht geortet werden konnte. Es tritt ein hoher Wasserverlust auf. Der Schaden wurde erneut der Versicherung gemeldet, die Leckage Ortung wird in den nächsten Tagen fortgesetzt. Parallel wurde über den Architekten Schwarzboldt-Lenz ein Sonderfachmann beauftragt, eine Kostenschätzung für die Sanierung des gesamten Rohrsystems (Heizungsrohr- und Wasserleitungen) in der gesamten Schule zu erstellen. Die Sanierungskosten belaufen sich auf rd. 82.000 EUR. Aufgrund der vergaberechtlichen Vorschriften ist mit einem Beginn der Baumaßnahme in den Herbstferien zu rechnen.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die Sanierung des gesamten Rohrsystem wie dargestellt und ermächtigt den Amtsvorsteher, Architekt Schwarzboldt-Lentz mit der Ausschreibung lt. Leistungsverzeichnis zu beauftragen und den Auftrag an den günstigsten Bieter zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

**Abstimmung:**           10 Ja-Stimmen (einstimmig)

*Hinweis:           Es waren nur die Vertreter der Gemeinden Brodersby, Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt stimmberechtigt.*

## **TOP 11      **Beschlussfassung über den Einbau einer Belüftung im Schützenheim in Tolk****

Von den Sportschützen wurden Probleme mit der Belüftung und Beheizung sowie Feuchtigkeit des Schützenheimes geschildert. Verbesserungen zur Behebung der Feuchtigkeitsprobleme sowie die Zweckmäßigkeit des Einbaus einer kontrollierten Raumlüftung im Fensterelement wurde in Vor-Ort-Terminen erörtert. Ein Angebot in Höhe von 1.439,11 EUR liegt vor. Der Einbau würde durch die Sportschützen in Eigenleistung erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt, die Materialkosten für die Lüftungsanlage am Schulstandort in Tolk wie vorgestellt zu übernehmen.

**Abstimmung:**           10 Ja-Stimmen (einstimmig)

*Hinweis:           Es waren nur die Vertreter der Gemeinden Brodersby, Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt stimmberechtigt.*

## **TOP 12      Verschiedenes**

Bürgermeister Laß informiert sich über die Sicherstellung der Alarmierung in anderen Gemeinden. Bürgermeister Augustin erklärt sich bereit, eine Informationsveranstaltung über das eingeführte Alarmierungssystem in der Gemeinde Nübel mit der Erstalarmierung über die Sirene und Zweitalarmierung über Handy zu initiieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Amtsvorsteher Berlau mit einem Dank an die Anwesenden die Sitzung.

gez. Hans-Werner Berlau  
Amtsvorsteher

gez. Svenja Linscheid  
Protokollführerin

## Amtsausschuss 26. Juni 2012

Gesetz zur Änderung  
kommunalverfassungs- und  
wahlrechtlicher Vorschriften  
vom 22. März 2012

Runderlass Innenminister mit „Hinweisen zum Gesetz“ vom  
22. Mai 2012

Runderlass Innenminister über die „Durchführung der  
gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt“

§ 3 Abs. 2

Das Amt ist jetzt auch kraft Gesetzes für die Rücklagenverwaltung der Gemeinden zuständig.

Das Amt soll auf eine einheitliche Entscheidung der Gemeinden für eine Haushaltswirtschaft mit kameraler oder doppelter Buchführung **hinwirken**.

§ 3 Abs. 3

Das Amt **hat** über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre abgestimmte Erfüllung **hinzuwirken**.

Das Amt kann hierzu den Gemeinden nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Beschlussempfehlungen unterbreiten; des Einvernehmens mit den Bürgermeistern bedarf es insoweit nicht.

**Erlass:**

„abgestimmte Erfüllung“ verpflichtet die Gemeindevertretungen nicht zu einer übereinstimmenden Beschlussfassung.

§ 3 Abs. 4

Das Amt kann auf Wunsch der Gemeinden diese bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unterstützen. § 21 (1) gilt entsprechend.

**Erlass:**

Die Ermächtigung berechtigt das Amt nicht, Investitionen zulasten der Amtsumlage zu finanzieren.



## § 15 Abs. 6

Der Amtsausschuss kann die Bestellung des leitenden Verwaltungsbeamten jederzeit widerrufen.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 40a Abs. 3 GO gilt entsprechend (zweimaliger Beschluss im Abstand von mindestens 4 Wochen = hauptamtlicher Bürgermeister/Stadtrat)

Die beamtenrechtliche Stellung des Beamten bleibt unberührt.

## § 5 (Kataloglösung 5 aus 16)

Mehrere (mindestens 2) oder alle Gemeinden können dem Amt die Trägerschaft von max. 5 Selbstverwaltungsaufgaben ganz oder teilweise aus folgendem Katalog übertragen:

1. Abwasserbeseitigung
2. Wasserversorgung
3. Bau, Unterhaltung und Reinigung von Straßen einschließlich Winterdienst
4. Schulträgerschaft
5. Sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen
6. Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen
7. Förderung des Sports
8. Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
9. Soziale Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner
10. Brandschutz und Hilfeleistung
11. Förderung des Tourismus
12. Wirtschaftsförderung
13. Gesundheitspflege und medizinische Versorgung
14. Integrierte Ländliche Entwicklung
15. Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband)
16. Energie- und Wärmeversorgung

Der Katalog ist abschließend und ausschließlich. Aufgaben, die nicht enthalten sind, können nicht übertragen werden.

Auf das Kontingent von 5 Aufgaben werden auch werden auch solche Aufgaben **voll** angerechnet, an denen sich nur wenige Gemeinden beteiligen oder die nur Aufgabenteile beinhalten.

Die Übertragung der Gemeindevahlleitung zählt nicht mit.

Die Beschlüsse zur Aufgabenübertragung müssen hinreichend bestimmt sein und neben der Katalognummer (1-16) eine konkrete Aufgabenbezeichnung enthalten.

Aufgabenübertragungen, Aufgabenrückübertragungen oder der Wegfall (Erledigung) übertragener Aufgaben ist unverzüglich der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Bei der Übertragung einer 6. Aufgabe sind sowohl der Übertragungsbeschluss wie auch alle getroffenen Maßnahmen des Amtes bei der Aufgabenerfüllung rechtswidrig.

Die Rückübertragung auf Gemeinden ist künftig nur noch dann ausgeschlossen, wenn Gemeinwohlinteressen ausnahmsweise höher zu bewerten sind als die Gemeindeinteressen. Voraussetzung aber nach wie vor eine Auseinandersetzung analog Gebietsänderungsverträgen.

#### **Situation im Amt Südangeln:**

##### **1. Abwasserbeseitigung:**

Das Amt ist für mehrere Gemeinden Träger der Klärschlammabfuhr.



##### **4. Schulträgerschaft:**

Das Amt ist Schulträger für die Grundschulstandorte Tolk, Nübel, Schaalby



##### **5. Sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen:**

Das Amt leistet einen erheblichen Finanzierungsbeitrag zur Amtsvolkshochschule



##### **7. Förderung des Sports:**

Die Sportanlagen bei den Grundschulstandorten Schaalby und Tolk werden dem Vereinssport kostenlos bzw. kostenreduziert zur Verfügung gestellt.



##### **8. Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendlicher:**

Die Förderung von Jugendfreizeiten ist von allen Gemeinden dem Amt übertragen.



Kostenbeteiligung am Jugendpfleger Böklund/Schulverband

<b>Situation im Amt Südangeln:</b>	
11. Förderung des Tourismus: Gesellschafter OFS, Zuschüsse OFS und Grünes Binnenland	6
14. Integrierte ländliche Entwicklung Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung in der Aktivregion ist übertragen	7
10. Brandschutz und Hilfeleistung: Finanzierung spezieller Rettungsgeräte durch das Amt über Amtsumlage	8 ?
12. Wirtschaftsförderung: Vertretung der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung der WIREG durch das Amt	9 ?
16. Energie- und Wärmeversorgung: PV-Anlagen auf Schul- und Sporthallendächern	10 ?
Postagentur:	???

<b>Was ist zu tun?:</b>
Zweifelsfragen zum Aufgabenbestand sind mit der Kommunalaufsicht verbindlich zu klären.
Da der Bestand in jedem Fall größer als 5 ist, gilt Ziffer 3.3.5 des Erlasses. Danach müssen die Gemeindevertretungen aller Gemeinden Beschlüsse fassen, wie der künftige Aufgabenbestand des Amtes Aussehen soll, d.h.
-- welche präzise zu beschreibenden Aufgaben beim Amt verbleiben sollen,
-- welche Aufgaben auf die Gemeindeebene zurückgeholt werden,
-- welche Aufgaben ggf. direkt auf einen zu gründenden Zweckverband übergeleitet werden.
Über den Umsetzungsstand ist den Kommunalaufsichtsbehörden Ende 2013 und Ende 2014 zu berichten.
Sind die Dinge nicht bis zum 31.12.2014 geregelt, fallen alle Aufgaben mit Ausnahme der Schulträgerschaft automatisch an die Gemeinden zurück.

**Was gibt es sonst noch?:**

Gemeindevertreter dürfen nach wie vor an Sitzungen des Amtsausschusses auch in nicht öffentlicher Beratung teilnehmen, allerdings nur, solange nicht schützenswerte Interessen Einzelner (Personalangelegenheiten) oder Geheimhaltungsvorschriften berührt werden.

Amtsausschuss und Fachausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Ausschluss nur noch per Einzelentscheidung im Verlauf der Sitzung.

Alle Zählverfahren (gebundene Vorschlagsrechte usw.) werden ab 2013 auf das Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers umgestellt (statt geteilt durch 1,2,3... nun geteilt durch 0,5, 1,5, 2,5 ...)

**Gemeindeordnung:**

§ 16a bis § 16f (Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde, Anhörung, Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten, Anregungen und Beschwerden) wurden im Wesentlichen gestrichen und müssen durch eine gemeindliche Satzung ersetzt werden (Übergangsfrist 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes = März 2013).

§ 22 wurde ergänzt:

„Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.“

Alle Zählverfahren (gebundene Vorschlagsrechte usw.) werden ab 2013 auf das Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers umgestellt (statt geteilt durch 1,2,3... nun geteilt durch 0,5, 1,5, 2,5 ...)

Fraktionen werden durch Erklärung gebildet, nicht durch Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergemeinschaft.

**Gemeindeordnung:**

Änderungen bezüglich der Öffentlichkeit der Sitzungen von Gemeindevertretung und Ausschüssen sowie der Teilnahme an nicht öffentlichen Beratungen.  
Verstöße machen den Beschluss rechtswidrig und begründen eine Widerspruchspflicht des Bürgermeisters.

weitere Klarstellungen bzw. Änderungen betreffen die Themen „Spenden und Sponsoring“ sowie „wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinden“

**Gemeindeordnung / Amtsordnung:**

Das Amt vertritt die Gemeinden in gerichtlichen Verfahren als Partei und ist auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten Widerspruchsbehörde nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Dazu der Erlass:

„Da das Amt sowohl in gerichtlichen Verfahren als auch in Widerspruchsverfahren für die Gemeinde tätig wird (in Selbstverwaltungsangelegenheiten), ist das Amt im Innenverhältnis an die Beschlüsse der vertretenen Gemeinde gebunden.

Das Amt hat vor der Entscheidung des Widerspruchs eine Stellungnahme der Gemeinde herbeizuführen. Ebenso muss das Amt in jedem Stadium des gerichtlichen Verfahrens berücksichtigen, dass es zwar als gesetzlicher Vertreter für die Gemeinde, aber nur in deren Auftrag handelt.“

**Gemeindeordnung / Amtsordnung (Erlass):**

Bei der Vorbereitung der Beschlüsse ist zwischen dem verwaltungstechnischen (Amt) und dem inhaltlich gestaltenden Beitrag (Bürgermeister) zu unterscheiden.

Es ist eine vordringliche Aufgabe von Bürgermeister und Gemeindevertretung, klare Vorstellungen über Stand und künftige Entwicklung der Gemeinde zu erarbeiten, sie laufend zu ergänzen und sie vor der Einzelmaßnahme zu erwägen, zu planen und zu beschließen.

Aus der gesetzlichen Zuständigkeit des Amtes zur Vorbereitung und Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben nach den Beschlüssen der Gemeinde ergibt sich die Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem konstruktiven Miteinander zwischen dem Amtsvorsteher, den Dienstkräften des Amtes und insbesondere dem leitenden Verwaltungsbeamten einerseits und den Bürgermeistern und Gemeindevertretern andererseits.

Gemeinden können ab 4000 Einwohner einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen (durch die Gemeindevertretung). Dazu im Erlass:  
„Gemeinden, die einen hauptamtlichen Bürgermeister nach § 48 wählen, bleiben ehrenamtlich verwaltet.“

**Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ):**

§ 2 (3):

Zweckverbände, die sich ausschließlich aus amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen, haben die Verwaltung des Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Amt ist zur Übernahme der Verwaltung verpflichtet.

Die Gründung von Zweckverbänden bleibt genehmigungspflichtig.